

SATZUNG

des Angelsportvereins „Petri Heil“ Zellhausen 1957 e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Angelsportverein „Petri Heil“ Zellhausen 1957 e. V. und hat seinen Sitz in 63533 Mainhausen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. unter der Nummer VR 4268 eingetragten.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977, nämlich:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Fischens durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei und dem Angelsport zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
 - a) Fischgewässern
 - b) Vereinsheim
 - c) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes
3. Förderung der Vereinsjugend
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Verkauf und Handel in gewinnbringender Absicht sind nicht zulässig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige Zwecke der DLRG Mainflingen zur Förderung des Umwelt- und Gewässerschutzes zu.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Aktives Mitglied des Vereins kann jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Satzung verpflichtet, werden.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt, ohne selbst die Angelfischerei ausüben zu wollen. Fördernde Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere.

Jugendliche Mitglieder von 10 bis 18 Jahren gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Als Minderjährige bedürfen sie zur Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Eine Änderung von „aktiver“ zu „fördernder“ Mitgliedschaft oder umgekehrt ist für das Folgejahr durch schriftlichen Antrag an den Vorstand möglich. Hat eine aktive Mitgliedschaft bestanden, kann ein förderndes Mitglied an den Vorstand einen schriftlichen Antrag auf Reaktivierung stellen.

Einem Antrag auf fördernde Mitgliedschaft kann nur dann entsprochen werden, wenn durch die Aufnahme die Gesamtzahl der fördernden Mitglieder nicht mehr als maximal 50 % der Gesamtzahl der aktiven Senioren beträgt.

§ 4 Aufnahme

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (Formular des Vereins) zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedanwärters. Das erste Mitgliedsjahr gilt als Probejahr.

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben speichert und verarbeitet der ASV personenbezogene Daten über alle Mitglieder mit Hilfe von Computern. Die für den Beitragseinzug nötigen Daten werden dem Geldinstitut vom ASV übermittelt. Der Vorstand informiert auf Wunsch über alle gespeicherten Daten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Freiwilligen Austritt
2. Tod des Mitgliedes
3. Ausschluss (§ 20)

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsabzeichen und Schlüssel sind ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung der Angelfischerei an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

Zu 1.: Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur in schriftlicher Form zum Jahreschluss erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten, bzw. alle sonstigen Verpflichtungen zu erfüllen.

Zu 3.: Der Ausschluss kann u. a. erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen am 30. 04. des Jahres im Rückstand ist.

§ 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt

1. die Vereinsgewässer waidgerecht zu beangeln (außer bei fördernder Mitgliedschaft)
2. die vereinseigenen Anlagen zu benutzen
3. die Mitgliederversammlungen zu besuchen
4. ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben (außer jugendlichen Mitgliedern)
5. die Veranstaltungen zu besuchen

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die Fischerei nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verein festgelegten Bedingungen auszuüben
2. sich auf Verlangen den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auszuweisen und deren Anordnungen zu folgen
3. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern

4. die Fanglisten ordnungsgemäß zu führen und bis zum 05. Januar des Folgejahres - auch bei Fehlmeldung - an den Gewässerwart zurückzugeben.

5. die Mitgliedsbeiträge, den Arbeitsdienstausgleich und sonstige Gebühren gemäß den Bestimmungen der Satzung zu zahlen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen

§ 7 Beiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein ist von aktiven Mitgliedern eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Fördernde Mitglieder müssen ebenfalls eine Aufnahmegebühr entrichten, wenn sie zur aktiven Mitgliedschaft übertreten. Jugendliche zahlen bei Aufnahme in den Verein keine Aufnahmegebühr.

2. Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Bei der Beitragshöhe wird nach aktiven, jugendlichen und fördernden Mitgliedern unterschieden.

3. Im Laufe des Jahres neu aufgenommene Mitglieder zahlen einen vollen Jahresbeitrag.

4. Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzende des Vereins sind nicht beitragspflichtig.

5. Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Bei Neuaufnahme sofort, sonst im ersten Monat des Beitragsjahres.

6. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresmitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand nach dem Gebot der Notwendigkeit.

§ 8 Organe des Vereins

Es werden folgende Vereinsorgane unterschieden:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Rechner
- der Schriftführer und Pressewart
- der Gewässerwart

2. Zum Gesamtvorstand gehören außer den unter 1 genannten:

- der Sportwart
- der stellvertretende Sportwart
- der Jugendleiter
- der Beauftragte für den Arbeitsdienst
- der stellvertretende Beauftragte für den Arbeitsdienst

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt. Die Satzung und längerfristige Verträge des Vereins müssen von beiden Vorsitzenden unterschrieben werden.

4. Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf einer Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der die Wahl des Vorstandes durchführt. Die Berufung erfolgt durch Neu- oder Wiederwahl. Die Wahl kann - wenn sich keine Gegenstimme erhebt - per Akklamation erfolgen. Blockwahl ist zulässig. Danach übernimmt der neu gewählte Vorsitzende die Versammlungsleitung.

Für die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand ist eine zweijährige Vereinszugehörigkeit Voraussetzung. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist der Restvorstand berechtigt, bis zur Neuwahl auf der nächsten Hauptversammlung, kommissarisch einen Ersatzmann zu bestellen.

5. Arbeit des Vorstandes

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert. Er oder sein Stellvertreter erledigen die laufenden Vereinsgeschäfte zusammen mit den jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

6. Vorstandssitzungen

Die regelmäßig stattfindenden Versammlungen des Gesamtvorstandes sind vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu leiten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Eine zusätzliche Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies wenigstens drei Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter verlangen.

7. Arbeiten der Vorstandsressorts

Der Vorsitzende ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen oder Tätigkeiten für den Verein zu ermächtigen. Nach dieser Satzung erledigen die einzelnen Ressorts folgende Arbeiten regelmäßig oder nach Bedarf:

7.1 Rechner

Der Rechner führt seine Aufgaben gemäß § 11 „Kassenführung“ dieser Satzung durch. Er ist gemeinsam mit dem Steuerberater des Vereins für die termingemäße Abgabe der Steuererklärung an das Finanzamt zuständig. Der Rechner hat vor allen beabsichtigten Ausgaben zu prüfen, ob diese nach dem Haushaltsplan genehmigt sind.

7.2 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den erforderlichen Schriftverkehr des Vereins nach den Festlegungen in den Vorstandssitzungen. Über alle Versammlungen der Mitglieder und des Vorstandes ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Die Vorstandsprotokolle müssen außerdem die zu erledigenden Arbeiten mit Angabe der Termine und Verantwortlichkeiten enthalten. Die Vorstandsprotokolle werden den Mitgliedern des Gesamtvorstandes spätestens auf der nächsten Vorstandssitzung ausgehändigt. Alle Protokolle sind nach der Genehmigung durch den Gesamtvorstand von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

7.3 Gewässerwart / Umweltbeauftragter

Der Gewässerwart / Umweltbeauftragte ist zuständig für alle Gewässerfragen des Vereins. Er muss dazu über ein Fachwissen verfügen und sich durch regelmäßigen Besuch von Lehrgängen und Seminaren auf fachlich aktuellem Stand halten. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem die regelmäßige Gewässeruntersuchung der Vereinsgewässer, die Planung und Durchführung von Fischbesatzmaßnahmen, die Auswertung der Fanglisten der Vereinsmitglieder sowie die Organisation der Gewässeraufsicht.

Er führt alle notwendigen Kontrollen zur Wahrung des Umweltschutzes am Gewässer und dem umgebenden Ufergelände durch. Alle Feststellungen sind sofort den Vorsitzenden zu melden. Er organisiert nach Absprache mit dem Gesamtvorstand die „Aktion sauberer Königsee“.

7.5 Sportwarte

Sie planen, organisieren und führen auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen und Festlegungen des Vereins die Gemeinschaftsangeln und die Castingveranstaltung durch.

7.6 Jugendleiter

Sie sind für die Jugendarbeit des Vereins verantwortlich. Jugendveranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Jugendwarte verwalten die Jugendkasse. Sie organisieren den Einsatz der Jugendlichen bei allgemeinen Veranstaltungen des Vereins.

7.7 Pressewart

Der Pressewart ist nach Abstimmung mit dem Vorstand für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich. Er entwirft das Infoblatt des Vereins.

7.8 Beauftragte für den Arbeitsdienst

Sie organisieren die Arbeitsdienste nach Abstimmung im Vorstand in Bezug auf die zu erledigenden Arbeiten, das benötigte Personal, das benötigte Material und dem benötigten Werkzeug. Sie stellen sicher,

dass die vom Verein angesetzten Arbeitsdienste von einem Vorstandsmitglied oder einem fachkundigen Vereinsmitglied geleitet werden.

§ 10 Jugendgruppe

Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist es, die Jugendlichen zu waidgerechten Angelfischern zu erziehen, sie entsprechend zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen und dem Verein einen tüchtigen und vorbildlichen Nachwuchs heranzubilden. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zur Förderung der Jugendarbeit wird der Jugendgruppe jeweils im Haushaltsplan des Vereins ein Etatbetrag zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel verfügt der Jugendleiter in Benehmen mit dem Vorstand des Vereins. Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenprüfern des Vereins überwacht und geprüft. Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

§ 11 Kassenführung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Rechner, der zur Einrichtung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Rechner legt dem Vorstand am Ende des laufenden Jahres den Entwurf für den Haushaltsplan des folgenden Jahres zur vorläufigen Festlegung vor. Der Rechner und der Vorstand sind an den Haushaltsplan gebunden. Der Jahresabschluss und ein Soll/Ist-Vergleich auf Basis des seinerzeit genehmigten Haushaltsplanes ist von ihm rechtzeitig zu erstellen und den Kassenprüfern und dem Vorstand vorzulegen. Der Rechner ist verpflichtet, den Vereinsvorsitzenden sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Er berichtet nach Bedarf in den Vorstandssitzungen über den aktuellen Stand des Haushaltsplanes.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresende eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Rechners - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

Die Kassenprüfer werden auf einer Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann. Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt im Verein bekleiden und müssen mindestens fünf Jahre dem Verein als Mitglied angehören.

§ 13 Fischerei an den Gewässern

Die Fischerei wird auf Grundlage des gültigen Hessischen Fischereigesetzes und der Landesfischereiverordnung (LFO) durchgeführt. Hieraus sind u. a. die gültigen Schonzeiten und Mindestmaße zu entnehmen. Darüber hinaus ist für die Fischereiausübung die Gewässerordnung und das Mitgliedermerkblatt des Vereins verbindlich. Die Gewässerordnung und das Mitgliedermerkblatt beschließt der Vorstand.

§ 14 Mitgliederversammlungen

Im Vereinsgeschäftsjahr finden neben der Hauptversammlung mindestens drei Mitgliederversammlungen statt. Die Termine der Mitgliederversammlungen sind dem Jahresterminkalender des Vereins zu entnehmen. Sie dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Angelfischerei, der Unterrichtung in angelsportlichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen und der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Die Mitgliederversammlungen sind Pflichtversammlungen.

§ 15 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet spätestens im Februar eines jeden Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u.

a. die Aufgabe,

1. die Jahresberichte des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Einnahmen und Ausgaben für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen.

2. den Vorstand, die Kassenprüfer und den Ältestenrat zu wählen, wenn die Wahl ansteht,

3. Anträge der Vereinsmitglieder zu beschließen. Die Anträge müssen spätestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor der Jahreshauptversammlung dem Vorsitzenden in schriftlicher Form vorliegen.

§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 15. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen oder Entscheidungen gemäß § 22 zu treffen.

§ 17 Beschlüsse

Jede Haupt- oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

§ 18 Arbeitsdienst

Jedes aktive Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres muss im Geschäftsjahr 10 Arbeitsstunden und ggf. separate Feststunden für den Verein erbringen. Mitglieder, die zum Stichtag des 31.12.2012 aufgrund des Erreichens der bisherigen Altersgrenze keinen Arbeitsdienst mehr zu leisten haben, behalten diesen Status auch nach der Satzungsänderung. Die Anzahl der Feststunden pro Jahr richten sich nach Art des jeweiligen Festes. Diese werden vom Vorstand beschlossen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden berechnet der Vorstand am Anfang des Folgejahres eine Ausgleichsgebühr. Für nicht geleistete Feststunden berechnet der Vorstand im Anschluss an die Festveranstaltung eine Ausgleichsgebühr. Die Höhe der Ausgleichsgebühren pro Stunde beschließt der Vorstand.

Eine Befreiung vom Arbeitsdienst ohne Zahlungsausgleich wegen längerer Krankheit ist nur durch Vorstandsbeschluss auf schriftlichen Antrag möglich. Der Vorstand kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

Alle behinderten Mitglieder, die amtlich nachweisen können, dass sie mehr als 30 % behindert sind, brauchen nur Arbeitsdienst zu leisten, soweit es ihre Behinderung erlaubt.

§ 19 Ehrungen

Der Vorstand hat das Recht, verdiente Vereinsmitglieder wie folgt zu ehren:

1. Verleihung der silbernen bzw. goldenen Ehrennadel des Vereins
2. Verleihung eines Sachpreises oder Gutscheines
3. Ernennung zum Ehrenmitglied
4. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Beitrag befreit.

Ehrungen können in besonderen Fällen auch Nichtmitgliedern zuteil werden, wenn diese sich um den Verein oder die Angelfischerei besondere Verdienste erworben haben.

Weitere Ehrungen können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Landesverband vorgenommen werden.

§ 20 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen können ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied

- a) ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat,
- b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen die fischereilichen Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
- c) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
- d) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat, sowie
- e) bei Vergehen, Verstößen gegen Umwelt und Naturschutz, Verfehlungen gegen Versammlungsbeschlüsse, bei Nichtabgabe der Fangmeldungen (auch Fehlmeldungen).

2. Vereinsstrafen sind

- a) Verweis mit oder ohne Auflage
- b) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- c) zeitweilige Entziehung der Mitgliederrechte oder der Fischereierlaubnis
- d) Ausschluss

3. Die Verhängung einer Vereinsstrafe erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe auch direkt auf den Ältestenrat (siehe § 21) übertragen. Vor der Entscheidung über eine Strafe nach 2 d (Vereinsausschluss) ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Hat der Vorstand über den Vereinsausschluss entschieden, hat das betroffene Mitglied nur das Recht, den Ältestenrat schriftlich anzurufen. Vor der Entscheidung des Ältestenrates steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über den Ausschlussbeschluss zu.

4. Vereinsstrafen nach Nr. 2 a u. b können, solche nach 2 c u. d müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 21 Ältestenrat

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, in letzter Instanz einen Beschluss über eine Vereinsstrafe zu fassen. Er wird auf einer Jahreshauptversammlung nach Vorschlag mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Ältestenrat besteht aus 6 Mitgliedern, von denen vier eine Vereinszugehörigkeit von mindestens 10 Jahren nachweisen müssen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nicht in den Ältestenrat gewählt werden, maximal zwei Mitglieder des Ältestenrates können dem erweiterten Vorstand angehören. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, der die Sitzungen einberuft und leitet. Der Ältestenrat entscheidet mit zwei Drittel Mehrheit. Er kann sowohl vom Vorstand als auch von dem betroffenen Mitglied schriftlich angerufen werden. Die Entscheidungen des Ältestenrates sind für alle Mitglieder absolut verbindlich. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen und an den Vorstand zu geben. Der Obmann des Ältestenrates berichtet auf der Jahreshauptversammlung über die Sitzungen des vergangenen Jahres.

§ 22 Satzungsänderung

Zur Satzungsänderung bedarf es einer einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung. Aus der Einladung muss die beabsichtigte Änderung der Satzung ersichtlich sein. Zur Beschlussfassung über die Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nicht erfolgen, solange noch 8 Mitglieder vorhanden sind und ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden kann. Sind diese Voraussetzungen nichtmehr gegeben, muss sich der Verein auflösen.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Seligenstadt am Main.

**ASV „Petri Heil“ Zellhausen e. V.
Mainhausen, den 11. Februar 2012**

Harald Rücker
Vorsitzender



Thomas Götz
Stellvertretender Vorsitzender

Genehmigt durch das Amtsgericht Offenbach (Main) am 22.03.2012